

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Oktober 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Rechtsschutz für Investoren in Russland

- > Neu in Russland: Gericht für Geistiges Eigentum

Internationaler Rechtsverkehr

- > Indonesien novelliert Regelungen für Auslandsinvestitionen
- > Keine Kleinstaaterei bei der Sprachfassung von Arbeitsverträgen
- > Gemeinsames Visum für die Länder des Golfkooperationsrates in 2014

Internationales Steuerrecht

- > Klarstellung der neuen Zinsbesteuerung in Südafrika – Auswirkungen für deutsche Investoren
- > Neuerung bei den Vorschriften zur Unterkapitalisierung in Brasilien
- > Steuerfallen der US-amerikanischen Limited Liability Company (LLC)
- > Polen: Sonderwirtschaftszonen bleiben attraktiv

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

als am 30. Juli Berthold Beitz im geseigneten Alter von 99 Jahren starb, verlor die deutsche Wirtschaft nicht nur die vielleicht wichtigste Ikone ihrer Industriegeschichte im 20. Jahrhundert, sondern auch eine der zentralen Persönlichkeiten, die für die früheste Phase des deutschen Handels mit Osteuropa stand. Dass deutsche Großunternehmen unter der Anleitung von Menschen wie Berthold Beitz seit den 1950er Jahren gute Geschäfte mit der Sowjetunion machten, dürfte zur friedlichen Überwindung der Teilung Europas 1989 bis 1991 einen nicht unwesentlichen Beitrag geleistet haben.

Doch klingt das in den Ohren heutiger Unternehmer, die sich in Russland und anderen Staaten Osteuropas engagieren, wie ein Ruf aus seltsam lang vergangenen Tagen. Russlands Politik und Gesellschaft mögen bis heute wenig von mittelständischen Unternehmensstrukturen geprägt sein. Aber es sind schon lange nicht mehr die internationalen Großkonzerne, die das Russlandgeschäft allein beherrschen. Den 30 DAX-Konzernen aus Deutschland stehen mehr als 6.000 vorwiegend mittelständische, familiengeführte Investoren gegenüber, die den Takt vorgeben. Deren Sorgen sind handfester Natur. Ihnen ist nicht mit Politgipfeln und persönlichem Zugriff auf Handynummern im Kreml gedient, sie suchen praktische Unterstützung beim täglichen Kontakt mit Behörden vor Ort, beim Umgang mit dem durchaus problematischen russischen Arbeitsrecht, bei der Sicherung ihrer Leistungen und Forderungen durch die Gerichte.

Wir werfen in dieser Ausgabe einen Blick auf einzelne Rechtsentwicklungen in Russland, aber auch in Polen – einem weiteren Land, dessen wirtschaftliche Beziehungen mit Deutschland einmal von Männern wie Beitz neu begründet wurden. Sprechen Sie mit unseren Spezialisten in Moskau, in Sankt Petersburg, in einem unserer sechs polnischen Büros oder an über 90 eigenen Standorten weltweit, wenn es um die praktische Durchsetzung Ihrer Interessen beim Auslandsengagement geht. Wir sind an Ihrer Seite.



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Rechtsschutz für Investoren in Russland

> Neu in Russland: Gericht für Geistiges Eigentum

Von Roman Gromovoj, Rödl & Partner Moskau

Am 3. Juli 2013 hat in Russland in der Struktur der Arbitragegerichte das spezialisierte Gericht für Geistiges Eigentum, das sich mit den Rechten an Geistigem Eigentum befasst, seine Arbeit aufgenommen. Die im Folgenden aufgeführten Fälle werden vom Gericht für Geistiges Eigentum unabhängig davon verhandelt, ob die Parteien der Rechtsverhältnisse, aus denen die Streitigkeit entstand, Unternehmen, Einzelunternehmer oder natürliche Personen sind:

- 1. Patentstreitigkeiten:** Bestimmung des Patentinhabers; Anfechtung des Beschlusses der föderalen Exekutivbehörde im Bereich Geistiges Eigentum über Verweigerung der Gewährung von Patenten auf Erfindungen und Gebrauchs- oder Geschmacksmuster; volle oder teilweise Ungültigkeit von Patenten auf Erfindungen und Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, falls den durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation bestimmten Bedingungen der Patentierbarkeit nicht entsprochen wird; volle oder teilweise Ungültigkeit von Patenten auf Erfindungen und Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, falls in der Formel oder in der Liste wesentliche Merkmale eines Geschmacksmusters vorhanden sind; Anfechtung normativer Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden, welche die Rechte und gesetzlichen Interessen des Antragstellers im Bereich Patentrechte betreffen; Ersatz von Schäden, die durch den normativen Rechtsakt im Bereich Patentrechte zugefügt wurden
- 2. Streitigkeiten über Firmenbezeichnungen:** Anfechtung der normativen Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden die die Rechte und gesetzlichen Interessen des Antragstellers im Bereich des Rechts auf Firmenbezeichnung betreffen; Anfechtung der Beschlüsse der föderalen Antimonopolbehörde über unlauteren Wettbewerb durch Handlungen, die mit dem Erwerb des ausschließlichen Rechts an der Firmenbezeichnung verbunden sind; Ersatz von Schäden, die durch Beschluss der föderalen Antimonopolbehörde über unlauteren Wettbewerb durch Handlungen, die mit dem Erwerb des ausschließlichen Rechts auf Firmenbezeichnung verbunden sind, entstanden sind
- 3. Streitigkeiten in Bezug auf Handelsbezeichnungen:** Anfechtung der Beschlüsse der föderalen Antimonopolbehörde über unlauteren Wettbewerb durch Handlungen, die mit dem Erwerb des ausschließlichen Rechts auf Firmenbezeichnung verbunden sind; Ersatz von Schäden, die durch Beschluss der föderalen Antimonopolbehörde über unlauteren Wettbewerb durch Handlungen, die dem Erwerb des ausschließlichen Rechts auf Handelsbezeichnung verbunden sind, entstanden sind
- 4. Streitigkeiten in Bezug auf Produktionsgeheimnisse:** Anfechtung der normativen Rechtsakte der föderalen Exekutivbehörden, die die Rechte und gesetzlichen Interes-

sen des Antragstellers im Bereich Produktionsgeheimnis betreffen; Ersatz von Schäden, die durch den normativen Rechtsakt im Bereich Produktionsgeheimnis entstanden sind

- 5. Streitigkeiten in Bezug auf Züchtungen**
- 6. Streitigkeiten in Bezug auf Marken und Dienstleistungszeichen:** vorzeitige Beendigung des rechtlichen Schutzes einer Marke wegen Nichtnutzung; Anfechtung des Beschlusses der föderalen Exekutivbehörde in Bezug auf Geistiges Eigentum über Verweigerung der Annahme des Antrages auf eine Marke zur Bearbeitung und Verweigerung der staatlichen Registrierung einer Marke sowie Widerruf eines Antrages auf eine Marke; Anfechtung der Gewährung des rechtlichen Schutzes für eine Marke; Anfechtung der Gewährung des rechtlichen Schutzes für eine allgemein bekannte Marke durch deren Registrierung in der Russischen Föderation; Ersatz von Schäden, die durch einen normativen Rechtsakt im Bereich der Rechte an Marken zugefügt wurden; Anfechtung der Beschlüsse der föderalen Antimonopolbehörde über unlauteren Wettbewerb durch Handlungen, die mit dem Erwerb des ausschließlichen Rechts auf Warenzeichen verbunden sind
- 7. Streitigkeiten in Bezug auf Topologien von integrierten Mikroschaltungen**
- 8. Streitigkeiten in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen**

Das Verfahren zur Prüfung der aufgeführten Streitigkeiten gestaltet sich wie folgt: Das Gericht der ersten Instanz ist das Gericht für Geistiges Eigentum; ein Gericht der Berufungsinstanz ist nicht vorgesehen. Das Gericht der Kassationsinstanz ist das Präsidium des Gerichts für Geistiges Eigentum; das Gericht der Aufsichtsinstanz ist das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation.

Ein Teil der Streitigkeiten über den Schutz Geistigen Eigentums, darunter Fälle mit Bezug auf Streitigkeiten über eine Verletzung der Rechte an Geistigem Eigentum und diesen gleichgestellte Individualisierungsmittel juristischer Personen, Waren, Arbeiten, Leistungen und Unternehmen, Streitigkeiten über das Vornutzungs- und Weiternutzungsrecht sowie Streitigkeiten, die aus Verträgen über die Veräußerung von ausschließlichen Rechten und Lizenzverträgen hervorgehen, sind, wie bisher auch, durch die Arbitragegerichte der Subjekte der Russischen Föderation zu verhandeln.

Kontakt für weitere Informationen



Roman Gromovoj

Rechtsanwalt

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: roman.gromovoj@roedl.pro

> Indonesien novelliert Regelungen für Auslandsinvestitionen

Von **Markus Schlüter**, Rödl & Partner Köln

Am 27. Mai 2013 ist die neue Richtlinie 5/2013 der indonesischen Investitionskordinierungsbehörde BKPM (Badan Koordinasi Penanaman Modal) in Kraft getreten, welche wesentliche Klarstellungen und Neuregelungen für Auslandsinvestitionen beinhaltet.

Den gesetzlichen Rahmen für Investitionsvorhaben in Indonesien bildet das konsolidierte Investitionsgesetz 25/2007, welches durch ein Präsidialdekret (derzeit Dekret 36/2010 vom 25. Mai 2010) mit einer Negativliste flankiert wird. Diese führt Geschäftsfelder auf, in denen Ausländer zum Schutz des nationalen Interesses und der heimischen Wirtschaft nicht oder nur unter bestimmten Einschränkungen aktiv werden dürfen; die Negativliste wird alle drei Jahre aktualisiert. Ausländische Investitionen sind nach der aktuell geltenden Fassung in einigen Branchen generell nicht zulässig, z.B. Rundfunk/Fernsehen. In Sektoren wie Energie- und Wasserversorgung, Gesundheitswesen, Tourismus und Erdölförderung dürfen Ausländer nur in Joint Ventures investieren, im Vertrieb ist ein Engagement an besondere Bedingungen geknüpft. Ausländische Investoren dürfen gemäß der Negativliste ihre Produkte nicht an indonesische Endkunden verkaufen, sondern müssen dazu lokale Vertriebspartner einsetzen. Die Liste lässt Ausnahmen lediglich für große Einkaufszentren zu; insofern bedienen sich in der Praxis viele ausländische Unternehmen eines Handelsvertreters oder Zwischenhändlers. In anderen Geschäftsbereichen ist eine hundertprozentige ausländische Beteiligung grundsätzlich zulässig, kann aber an weitere Bedingungen geknüpft sein.

Ausländer dürfen sich weder als Einzelkaufleute noch in Form einer Personengesellschaft in Indonesien betätigen. Die einzig zulässige Gesellschaftsform für Auslandsinvestitionen ist die sogenannte PMA-Gesellschaft (Penanaman Modal Asing), bei der es sich um eine haftungsbeschränkte indonesische PT-Kapitalgesellschaft (Perseroan Terbatas) mit Auslandsbeteiligung handelt. Diese muss von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet werden, welche natürliche oder juristische Personen sein können. Gesellschaftsorgane sind Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung sowie ein Aufsichtsrat. Die Gründung von unselbständigen Zweigstellen ausländischer Unternehmen ist grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bestehen unter anderem für Banken, Versicherungen sowie die Öl- und Gasindustrie.

Zuständig für ausländische Investitionen ist das BKPM. Das Investitionsgesetz ermächtigt die Behörde in Artikel 28.1.c zur Konkretisierung des Verwaltungsverfahrens für die Genehmigung von Auslandsinvestitionen. Auf dieser Grundlage basiert Richtlinie 5/2013. Die Richtlinie führt neue Voraussetzungen für die Lizenzerteilung ein und regelt nunmehr

solche BKPM-Vorgaben, die bislang nur inoffiziell existierten. So gab es bislang für PMA-Gesellschaften kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital. Das BKPM prüfte vielmehr nach eigenem Ermessen, ob das in den Antragsunterlagen genannte Kapital für den Geschäftszweck ausreichend war. Durch Artikel 22 der RL 5/2013 wird das Mindestkapital nunmehr auf 10 Milliarden indonesische Rupiah festgesetzt, was umgerechnet ca. 740.000 Euro entspricht (Stand Juli 2013). Von dem registrierten Kapital sind mindestens 25 Prozent einzuzahlen. Ein Gesellschafter darf nach neuem Recht keine Beteiligung von weniger als 10 Millionen indonesischen Rupiah halten.

Die Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit sowie die Expansion, Änderung oder Umsiedlung einer bestehenden Unternehmung bedarf nunmehr einer beim BKPM zu beantragenden Prinzipal- und einer Geschäftslizenz. Weiterhin sind in der Regel Importlizenzen sowie Steuer- und Zollregistrierungen erforderlich. Insofern sollte für das Gründungsverfahren mit seinen Dokumentationsanforderungen ein Zeitraum von – je nach beabsichtigter Geschäftstätigkeit – einem Jahr oder länger eingeplant werden.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Schlüter

Rechtsanwalt

Tel: +49 (221) 949 909 – 342

Email: markus.schluter@roedl.pro

> Keine Kleinstaaterei bei der Sprachfassung von Arbeitsverträgen

Von **Nadja Roß-Kirsch**, Rödl & Partner Eschborn

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass eine Sprachvorgabe für Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Bezug gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union (EU) verstößt.

Bisher galten in Belgien Sprachvorgaben für Arbeitsverträge, je nachdem in welchem Gebiet der Arbeitgeber seinen Sitz hatte. Nun ist der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass das Dekret der Flämischen Gemeinschaft, wonach alle Arbeitsverträge, auch mit grenzüberschreitendem Charakter, auf Niederländisch abzufassen sind, gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstößt. Dabei stellt der EuGH klar, dass sich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber auf den Grund-

Internationaler Rechtsverkehr/Internationales Steuerrecht

satz der Freizügigkeit berufen können. Der Gerichtshof führt aus, dass sämtliche Bestimmungen über die Freizügigkeit den Unionsbürgern die Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gebiet der Union erleichtern sollen und solchen Maßnahmen entgegenstehen, die sie benachteiligen könnten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen. Im besonderen Kontext eines Vertrags mit grenzüberschreitendem Charakter steht eine sprachliche Verpflichtung in keinem angemessenen Verhältnis zu den von Belgien dafür angeführten Zielen wie Schutz einer Landessprache und der Arbeitnehmer sowie wirksame Kontrolle durch die nationalen Behörden, auch wenn diese an sich geeignet sind, eine entsprechende Rechtfertigung zu bilden. Die Parteien eines Arbeitsvertrags mit grenzüberschreitendem Bezug beherrschen nicht zwangsläufig Niederländisch. In einem solchen Fall ist es für eine freie Einigung zwischen den Parteien erforderlich, dass sie ihren Vertrag nicht in der Amtssprache des Mitgliedstaats schließen müssen. Im konkreten Fall lag der Arbeitsvertrag in englischer Sprache vor.

Die Entscheidung ist für Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Bezug zu begrüßen, da so neben der ungehinderten Arbeitnehmerfreizügigkeit auch die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Sprachfassung innerhalb der EU erhalten bleibt und Übersetzungsaufwand gespart werden kann. Abzuwarten bleibt, ob dieses Urteil auch einschränkende Auswirkungen auf die bisherigen Vorgaben des Gesetzes zum Gebrauch der französischen Sprache („Loi Toubon“) bei grenzüberschreitenden Arbeitsverträgen haben wird, da es Sprachvorgaben zugunsten des Französischen für Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern in Frankreich vorsieht, auch wenn sich diese mit einer anderen Sprachfassung einverstanden erklären.

Es ist anzumerken, dass sich eine Sprachfassung in Landessprache dennoch zur Erleichterung der Abrechnung oder zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten empfehlen kann. In der Praxis finden sich oft zweisprachige Verträge. Das EuGH-Urteil beschäftigt sich zudem ausschließlich mit der Sprachfassung; Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter dürfen im Übrigen wegen der Vorgaben der Rom-I Verordnung nicht nachteilig vom Recht des Staates abweichen, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich tätig ist.

Kontakt für weitere Informationen



Nadja Roß-Kirsch

Rechtsanwältin

Tel.: +49(6196)7611 – 4726

E-Mail: nadja.ross-kirsch@roedl.pro

> Gemeinsames Visum für die Länder des Golfkooperationsrates für 2014

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Die Länder des Golfkooperationsrates (Saudi-Arabien, Katar, Kuwait, Oman, Bahrain und die Vereinigten Arabischen Emirate) planen im Laufe des nächsten Jahres ein gemeinsames Visum, ähnlich dem Schengen Visum, einzuführen. Visa für eine einfache Einreise sollen eine Gültigkeit von einem Monat haben und Visa, die eine mehrfache Einreise vorsehen, eine Gültigkeit von einem Jahr. Auf diese Art und Weise wollen die Länder ihre Wirtschaft und insbesondere auch den Tourismus ankurbeln. Bis auf Saudi-Arabien erhalten Deutsche für alle anderen Länder des Golfkooperationsrates (GCC) Visa bei der Einreise. Das geplante GCC-Visum ist insbesondere interessant für Nationalitäten, die ihr Visum nicht bei der Einreise erhalten, sondern vorher beantragen müssen. Ihnen soll mit dem GCC-Visum die Reise in weitere GCC-Länder erleichtert werden.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 3014

E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

> Klarstellung der neuen Zinsbesteuerung in Südafrika – Auswirkungen für deutsche Investoren

Von **Dominik Skalet**, Rödl & Partner Johannesburg

Wie der südafrikanische Finanzminister in seiner jährlichen Haushaltsrede im Februar 2013 bekannt gegeben hat, wird die Einführung eines Zinsabschlags (dies ist eine finale Quellensteuer auf Zinsen) vom 1. Juli 2013 auf den 1. März 2014 verschoben, um damit eine gleichzeitige und einheitliche Besteuerung von passivem Einkommen (Zinsen, Dividenden, Lizenzen) vorzunehmen. Neben den neuen Bestimmungen zum Zinsabschlag werden auch die bestehenden Regelungen zur steuerlichen Zinsveranlagung entsprechend angepasst bzw. geändert.

Die folgenden Ausführungen sind insbesondere für deutsche Investoren interessant und beziehen sich dabei ausschließlich

auf Zinseinnahmen von Steuerausländern in Südafrika (d. h. in Südafrika beschränkt steuerpflichtige Personen). Für Steuerinländer (unbeschränkt steuerpflichtige Personen) gelten andere Bestimmungen, und der neue Zinsabschlag ist nicht anwendbar. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen vorab genau zu überprüfen, denn selbst natürliche Personen mit längerfristigen Aufenthalten in Südafrika (unter Umständen bis zu 5 Jahren) können nach den hiesigen Steuergesetzen weiterhin als Steuerausländer gelten!

Der Zinsabschlag (withholding tax on interest) wird in Section 371 des südafrikanischen Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act, kurz: ITA) geregelt und stellt eine finale Steuer i. H. v. 15 Prozent dar. Die Höhe des Steuersatzes kann allerdings durch das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Südafrika und Deutschland (falls es denn zutrifft) auf 10 Prozent reduziert werden. Wichtig ist, dass vor der Zinszahlung ein entsprechender Antrag beim südafrikanischen Finanzamt (SARS) gestellt wurde. Die Zahlung der Steuer fällt dann im Folgemonat der Zahlung an und wird grundsätzlich vom Schuldner der Zahlung im Namen des Empfängers übernommen. Falls dies nicht möglich ist, ist diese vom Zinsempfänger durch Abgabe einer gesonderten Erklärung zu entrichten. Werden die Zinsen auch in Deutschland der Besteuerung unterworfen, können die Zahlungen in Deutschland auf die dortige Steuer entsprechend angerechnet werden. Da der Zinsabschlag ausschließlich bei Zinszahlungen an Steuerausländer anfällt und sich die Zinseinkommensquelle in Südafrika befinden muss, kommen dafür entweder in Südafrika aufgenommene Darlehen (in ZAR) oder eine Verwendung der (ausländischen) Darlehensmittel in Südafrika in Frage. Es gibt allerdings bestimmte Ausnahmen vom Zinsabschlag, die folglich zu einer Befreiung der Quellenbesteuerung in Südafrika führen. Dies führt aber nicht automatisch zu einer Befreiung der Zinsveranlagung (siehe dazu die Ausführungen unten)! Nicht der Quellenbesteuerung unterliegen demnach z. B. bestimmte Zinsarten (etwa Zinsen einer südafrikanischen Bank, Zinsen auf südafrikanische Staatsanleihen, etc.) sowie Zinseinkünfte natürlicher Personen mit einer Anwesenheit in Südafrika von mehr als 183 Tagen im 12-Monats-Zeitraum vor der Zinszahlung. Als letzte Ausnahme wird die Betriebsstättentätigkeit in Südafrika in einem 12-Monats-Zeitraum vor der Zinszahlung genannt.

Im Gegensatz zum Zinsabschlag, stellt die Zinsveranlagung die normale steuerliche Veranlagung der Zinseinkünfte dar und ist keine finale Steuer. Die Bestimmungen sind in Section 1 i. V. m. 9(2)(b), 10(1)(h) und (i) ITA verankert. Eine steuerliche Veranlagung bedeutet auch, dass die Steuer nach dem zutreffenden Steuertarif der jeweiligen Gesellschaftsform (natürliche Personen: je nach Progressionstarif; Gesellschaften: grds. 28 Prozent) festgesetzt wird. Die Zahlung findet dann im Rahmen der jährlichen Veranlagung statt. Die Veranlagung trifft auf alle Zinseinnahmen mit Einkommensquelle in Südafrika zu (siehe dazu Ausführungen oben). Analog zum Zinsabschlag gibt es auch bestimmte Ausnahmen von

der Zinsveranlagung (Besteuerung). Dies gilt sowohl für Zinseinnahmen natürlicher Personen mit einer Anwesenheit von weniger als 183 Tagen im 12-Monats-Zeitraum vor der Zinszahlung als auch für Zinseinkünfte, die nicht mit einer Betriebsstättentätigkeit in Südafrika im 12-Monats-Zeitraum vor der Zinszahlung im Zusammenhang stehen. Ferner gibt es bestimmte Freibeträge für natürliche Personen (momentan 23.800 südafrikanische Rand pro Jahr), die in Anspruch genommen werden können.

Im Ergebnis können Zinseinnahmen von Steuerausländern also entweder im Rahmen des Zinsabschlags (max. 15 Prozent), der Zinsveranlagung (bei bestimmter Verwurzelung in Südafrika) oder, in bestimmten Fällen, gar nicht besteuert werden. Vollständig von der südafrikanischen Zinsbesteuerung befreit sind demnach z. B. südafrikanische Bankzinsen eines Steuerausländers (natürliche Person), der weniger als 183 Tage im vorangegangenen Jahr in Südafrika verbracht hat.

Bis zur Einführung der neuen Regelungen im März 2014 gelten (im Grundsatz) weiterhin die oben ausgeführten Bestimmungen zur Zinsveranlagung. Eine Quellensteuer auf Zinszahlungen wird momentan also noch nicht erhoben, und es kommt nur dann zu einer Zinsbesteuerung, wenn die Zinseinkünfte im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte in Südafrika stehen oder die natürliche Person längerfristig im Land ist (aber unter Umständen Freibeträge beachten).

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet
Steuerberater (SA)
Tel.: +27(11)479 – 3000
E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

> Neuerung bei den Vorschriften zur Unterkapitalisierung in Brasilien

Von Dr. Julia Geide, Rödl & Partner Berlin

In Brasilien wirkt sich seit 2. August 2013 eine neue Finanzverordnung auf die Regeln für die steuerliche Wirksamkeit von Zinsen aus Krediten und Darlehen aus. Die Gewährung von Darlehen ausländischer Gesellschaften an ein verbundenes Unternehmen in Brasilien war seit jeher eine Methode, um – qua Zinszahlungen – vor Ort erzielte Gewinne steuerfrei ins Ausland zu übertragen. In den Jahren 2010 und 2012 sah

Internationales Steuerrecht

sich der brasilianische Gesetzgeber dazu veranlasst, dieser überhandnehmenden Praxis Einhalt zu gebieten. Die Gesetze 12.249/10 und 12.766/12 beschränken die Abzugsfähigkeit solcher Zinszahlungen als Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnsteuern IRPJ (Imposto de Renda da Pessoa Jurídica = Körperschaftsteuer) und CSLL (Contribuição Social sobre o Lucro Líquido = Sozialabgabe auf den Gewinn). Seitdem gelten für die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen folgende Beschränkungen:

Beleihungswert (Gesetz 12.249/10)

Ist das ausländische Verbundunternehmen Gesellschafter, darf dessen Darlehen an die brasilianische Beteiligungsgesellschaft das Zweifache seines Anteils am Eigenkapital nicht übersteigen. Ist das ausländische Verbundunternehmen kein Gesellschafter, darf dessen Darlehen das Zweifache des Eigenkapitals des brasilianischen Unternehmens nicht übersteigen.

Zinswert (Gesetz 12.766/12 – Art. 5)

Der Zinswert berechnet sich aus dem sechsmonatigen Referenzzinssatz LIBOR (London Interbank Offered Rate), der auf einen vom brasilianischen Finanzministerium festgelegten Zinsdifferenzsatz (spread rate) aufgeschlagen wird.

Am 2. August 2013 hat nun der brasilianische Finanzminister per Verordnung 427/2013 diesen Zinsdifferenzsatz auf 3,5 Prozent festgelegt. Die Vorschrift gilt rückwirkend seit 1. Januar 2013. Das hat zur Folge, dass im Rahmen der Darlehensabwicklung mit brasilianischen Verbundunternehmen alle Zinszahlungen, die oberhalb des sechsmonatigen Referenzzinssatzes LIBOR + 3,5 Prozent geleistet werden, für Zwecke der IRPJ und CSLL nicht abzugsfähig sind.

Viele unserer Mandanten haben Zinssätze von um die 4 Prozent vereinbart. In einem solchen Fall macht eine Änderung der betreffenden Darlehensverträge wirtschaftlich nicht viel Sinn, da die nicht abzugsfähige Differenz eher geringfügig ist. Je weiter der vereinbarte und der steuerlich höchstzulässige Zinssatz auseinanderfallen, umso mehr macht ein Überdenken der Finanzierung des Verbundunternehmens Sinn. Eine Senkung des Zinssatzes ist eine Alternative, die Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital eine andere.

Kontakt für weitere Informationen



Tiago Tomaszewski

Tax Manager

Tel.: +55(11)509460 – 60

E-Mail: tiago.tomaszewski@roedl.pro

> Steuerfallen der US-amerikanischen Limited Liability Company (LLC)

Von Dr. Will Dendorfer, Rödl & Partner New York

Die Wahl der Rechtsform für das US-Investment im gewerblichen oder Immobilien-Bereich kann erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Steuerbelastung sowohl in den USA als auch in Deutschland haben. In vielen Konstellationen ergeben sich attraktive Möglichkeiten zur steuergestalterischen Optimierung. Allerdings kann sich dabei der unsachgemäße Einsatz einer Limited Liability Company (LLC, LC) als Steuerfalle erweisen.

Die LLC erfreut sich allgemeiner Beliebtheit, da sie die gesellschaftsrechtlichen Charakteristiken einer Corporation (US-Kapitalgesellschaft) mit denen einer Partnership (US-Personengesellschaft) verbindet. Ähnlich der deutschen GmbH haften die LLC-Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der LLC, und zur Haftungsbeschränkung wird keine Komplementär-Corporation benötigt. Die Anfälligkeit für Steuerrisiken beruht auf der besonderen steuerlichen Behandlung der LLC.

Steuerliche Behandlung der LLC in den USA

Das US-Steuerrecht gewährt für bestimmte in- und ausländische Rechtsformen, wie z. B. die LLC, ein Einordnungswahlrecht, das durch Ankreuzen im Steuerformular 8832 ausgeübt wird („Check-the-box“-Verfahren). Es kann zwischen der Besteuerung als Corporation (der US-Körperschaftsteuerpflicht unterliegend), als Partnership (deren Gewinnanteile mittelbar bei ihren Gesellschaftern US-einkommensteuerpflichtig sind) und im Fall der Ein-Personen-LLC als „Disregarded Entity“ (Versteuerung unmittelbar beim Gesellschafter) gewählt werden.

Steuerliche Behandlung der LLC in Deutschland

Da es die Rechtsform der LLC im deutschen Gesellschaftsrecht nicht gibt, erfolgt ihre deutsche steuerliche Einordnung auf der Grundlage eines Rechtstypenvergleichs und ist somit von der einzelnen gesellschaftsvertraglichen Ausgestaltung und deren Interpretation abhängig. Die deutsche Finanzverwaltung geht dabei von einem Kriterienkatalog aus, der zu bewerten ist (BMF-Schreiben vom 19. März 2004, BStBl. I 2004, 411).

Steuerfalle Nr. 1: Steuerpflichtige Dividenden in Deutschland

Angenommen, die LLC wird in den USA plangemäß als Partnership behandelt und wird nach einer finanzbehördlichen Prüfung in Deutschland ungeplanterweise als Kapitalgesellschaft eingeordnet. Sofern an ihr Personen (unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft) beteiligt sind, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, haben diese nunmehr ihre anteiligen Entnahmen als steuerpflichtige Dividenden zu versteuern. Die in den USA bezahlte Einkommensteuer ist in

diesem Fall nicht anrechenbar. Die Gesamtsteuerbelastung kann bis zu 60 Prozent betragen (abhängig vom Tarifbereich und dem Steuersatz des US-Bundesstaates, in dem die LLC tätig ist). Der gleichen Problematik steht ein LLC-Gesellschafter gegenüber, der zunächst in den USA lebt und zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland umzieht und fortan dort steuerlich ansässig ist.

Steuerfalle Nr. 2: 30 Prozent Quellensteuer in den USA

An der LLC soll eine deutsche GmbH zu 100 Prozent beteiligt sein. Die LLC soll in den USA plangerecht als Partnership besteuert werden. Nach einer Betriebsprüfung bei der GmbH behandelt der deutsche Fiskus die LLC als Kapitalgesellschaft und sendet eine Kontrollmitteilung an das US Treasury Department, worauf der Internal Revenue Service (IRS) eine Betriebsprüfung bei der LLC einleitet und sämtliche Entnahmen der GmbH aus der LLC der US-Branch Profits Tax von 30 Prozent unterwirft. Dies kann im Einzelfall zu einer Gesamtsteuerbelastung von bis zu ca. 70 Prozent führen. Sofern die LLC darüberhinaus in einem Bundesstaat tätig ist, der nach dem sogenannten Unitary-Tax-Prinzip besteuert (z. B. New York, New Jersey, Kalifornien), unterliegt bei dieser Fallgestaltung grundsätzlich der weltweite Gewinn des Gesamtunternehmens (inkl. der GmbH) der Bundesstaatensteuer.

Fazit

Vor der Gründung eines US-Unternehmens bzw. zur Kontrolle der steuerlich optimalen Beteiligungsstruktur eines bereits existierenden US-Investments sollte die US-Gesellschaftsform unter Berücksichtigung des Beteiligungsbildes in Deutschland einem „Check-up“ unterzogen werden, um Steuerfallen zu vermeiden und um das höchstmögliche Maß an Ersparnis von US- und deutschen Steuern zu erreichen. Die Rechtsform der LLC sollte grundsätzlich nur für besondere Situationen genutzt werden. Durch die sorgfältige Nutzung von Wahlrechten (z. B. „Check-the-box“-Wahlrecht in den USA bzw. Anpassung des Gesellschaftsvertrags der LLC für deutsche steuerliche Zwecke) sollten mögliche Steuerfallen vermieden werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass durch diese Maßnahmen nicht neue Steuerprobleme hervorgerufen werden. Denn die Änderung der steuerlichen Einordnung kann eine steuerpflichtige (fiktive) Liquidation der „alten“ LLC mit gleichzeitiger Wiedereinlage des Vermögens in die „neue“ LLC auslösen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Will Dendorfer

Steuerberater, CPA

Tel.: +1 (212) 380 – 92 20

E-Mail: will.dendorfer@roedlUSA.com

> Polen: Sonderwirtschaftszonen bleiben attraktiv

Von Anna Głowska, Rödl & Partner Warschau

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Immobiliensteuer sowie attraktive Grundstücke, die für eine Gewerbetätigkeit überlassen werden, sind nur einige der Investitionsanreize in den polnischen Sonderwirtschaftszonen (SWZ). Daher lohnt es sich, den Vorteilen einer Tätigkeit in den SWZ etwas Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere nachdem die polnische Regierung zuletzt das Weiterbestehen der Zonen beschlossen hat.

Was sind SWZ?

Eine SWZ ist ein ausgesondertes, unbewohntes Gebiet auf dem Territorium Polens, das für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit zu Vorzugsbedingungen bestimmt ist. SWZ werden errichtet, um die wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen, insbesondere durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Entwicklung bestimmter Geschäftsfelder und des Exports. In den SWZ können sowohl in- als auch ausländische Unternehmen investieren. Zurzeit bestehen in Polen 14 SWZ. Sie wurden in den 1990er-Jahren ursprünglich für 20 Jahre errichtet. Da sie sich aber als Investitionsanreiz besonders für ausländisches Kapital erwiesen haben, hat die Regierung zuletzt beschlossen, diesen Zeitraum zunächst bis 2020 und aktuell bis 2026 zu verlängern.

Was sind die Vorteile?

Der grundsätzliche Vorteil bei den SWZ besteht in der Befreiung von der Körperschaftsteuer in Bezug auf Einnahmen, die aus der Gewerbetätigkeit in der Zone erzielt wurden. Die Unternehmer, die ihre Investitionen in der SWZ durchführen, können eine staatliche Beihilfe in Anspruch nehmen, die in Form der Steuerbefreiung gewährt wird, und zwar für die Kosten neuer Investitionen oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ein zusätzlicher Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit in der SWZ ist die Befreiung von der Immobiliensteuer, die vom Gemeinderat beschlossen werden kann. Eine weitere Stärke der SWZ besteht darin, dass den Unternehmen attraktive, erschlossene Grundstücke samt der notwendigen Infrastruktur für eine Gewerbetätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können die bereits in den SWZ vorhandenen Immobilien gekauft oder gemietet werden (darunter auch die Büroflächen für Shared Services Centres, F&E-Zentren oder Call Centres). In einigen SWZ können Projekte im Rahmen von BTS (built to suit) abgewickelt und dann geleast werden. Nicht zu vergessen ist auch die administrative Unterstützung seitens der Verwaltungsgesellschaften der SWZ bei rechtlichen und organisatorischen Fragen bei Investitionen (Versorgungsunternehmen, kommunale Behörden usw.) sowie die sogenannte Nachinvestitionsbetreuung.

Womit ist zu beginnen?

Vor Aufnahme der Gewerbetätigkeit in einer SWZ ist eine Genehmigung, die im Namen des Wirtschaftsministers durch die Verwaltungsgesellschaft der Zone erteilt wird, einzuholen. Während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung hat das Unternehmen eine sogenannte Zonengebühr zur Deckung der Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft zu entrichten.

Es lohnt sich, zu investieren

Die Sonderwirtschaftszonen haben sich über die Jahre in Polen etabliert und stellen einen wichtigen Faktor bei der Anbahnung ausländischer Investitionen dar. Die Unternehmen, die in den SWZ tätig sind, nennen außer den steuerlichen Anreizen auch folgende Gründe für die dortigen Investitionen: attraktive geographische Lage, aufnahmefähiger Binnenmarkt, relativ niedrige Arbeitskosten, hochqualifizierte Führungskräfte und Ingenieure, hohes Engagement und Hilfe seitens der kommunalen Behörden. All das zeugt davon, dass eine SWZ in Polen ein perfekter Standort für Investitionen und die Entwicklung von Geschäftstätigkeiten ist. Aus diesem Grund lohnt es sich, die Aufnahme einer Tätigkeit in einer SWZ zu erwägen.

Kontakt für weitere Informationen

Anna Główna

Rechtsanwältin

Tel.: +48(22)244 00 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis

3. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Märkte im Umbruch – nationale und internationale Lösungsansätze

am 20. November 2013 in Nürnberg



Folgende Highlights erwarten Sie:

- > Ländermesse mit Experten aus unseren Niederlassungen weltweit
- > 36 nationale und internationale Fachvorträge
- > Beiträge aus 16 Ländern von 31 Referenten in 6 parallelen Foren
- > Branchenvorträge zu Wind, Photovoltaik, Biomethan, Tiefengeothermie
- > Gastvortrag von Stephan Kohler, Vorsitzender der Geschäftsführung der dena
- > Vorstellung der Studie „Vermarktung von Erneuerbaren Energien im nationalen und internationalen Umfeld“ mit 16 Länderberichten und Interviews namhafter Branchenvertreter

www.roedl.de/branchentreffen-ee

Ihre Ansprechpartnerin: stefanie.kugler@roedl.de

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Oktober 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(9 11)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.